

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurde die Abzugsfähigkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen verbessert.

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick welche Aufwendungen grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden können. Dieser Überblick dient der ersten Information und ersetzt keine individuelle Beratung. Für eine weitergehende Beratung und Detailfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art

Der Begriff haushaltsnahe Dienstleistungen ist im Gesetz nicht näher erläutert. Da nur Dienstleistungen begünstigt sind, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, muss auch ein **enger Bezug zur Haushaltsführung** bestehen. Nach Verwaltungsauffassung sind hierunter Tätigkeiten zu verstehen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die ein externer Dienstleister in Anspruch genommen wird oder ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird.

Beispiele haushaltsnaher Dienstleistungen allgemeiner Art sind:

- Fenster- oder sonstige Reinigungsarbeiten
- Hausmeisterdienstleistungen (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienste)
- Pflegedienstleistungen
- Gartenpflegearbeiten
- Umzugsdienstleistungen

Die Höhe der möglichen Steuerermäßigung durch derartige Aufwendungen beträgt grundsätzlich 20% der entstandenen Aufwendungen, maximal jedoch 4.000 EUR. Diese Regelung gilt auch bei haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen. Bei haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beträgt die maximale Steuerermäßigung 510 EUR.

Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen gilt **ab 2009** eine eigenständige Steuerermäßigung in Höhe von 20% der entstandenen Aufwendungen, maximal jedoch 1.200 EUR.

Diese Steuervergünstigung umfasst alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Zu den begünstigten **handwerklichen Tätigkeiten** zählen insbesondere:

- Malerarbeiten
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichböden, Parkett und Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen, z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer
- Maßnahmen der Gartengestaltung, keine Gartenpflege
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen oder die Gebühr für den Schornsteinfeger

Lediglich handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind nicht begünstigt. Dementsprechend fallen handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse, z. B. das Verlegen von Kabel für Strom oder Fernsehen, soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen, nur dann unter den Förderkatalog, wenn sie nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen können haushaltsnahe Dienstleistungen oder haushaltsnahe Handwerkerleistungen, die bereits öffentlich gefördert werden (z.B. über ein KfW-Programm) nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Aufwendungen ist grundsätzlich das Vorliegen einer Rechnung sowie der Überweisungsnachweis (Barzahlungen sind nicht begünstigt).